

Stellungnahme Initiative Urheberrecht

BMJV: Öffentliche Konsultation zur Evaluierung des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts (§§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes)

Fragebogen

1. Übergreifende Fragen

1.1 Praxistauglichkeit und Normenklarheit der gesetzlichen Erlaubnistatbestände?

1.2 Zukunftstauglichkeit der gesetzlichen Erlaubnistatbestände?

1.3 Anmerkungen zur Lizenzierungspraxis im Allgemeinen?

Mit der zum 07.06.2021 in Kraft getretenen Änderung in § 142 UrhG-E ist der Bundestag seinem Rechtsausschuss¹ und dem Bundesrat² (BR-Drucksache 142/21 (Beschluss), Nummer 21) gefolgt, die gesetzlich erlaubten Nutzungen für Unterricht und Lehre, für die wissenschaftliche Forschung einschließlich Text und Data Mining sowie durch Kulturerbe-Einrichtungen (§§ 60a bis 60h UrhG) vollständig zu entfristen. Damit ist der wesentliche Grund, der ursprünglich mit der Evaluation der §§ 60a bis 60h UrhG verbunden war, entfallen. Gleichwohl sollen die Regelungen evaluiert und dem Bundestag bis zum 01.März 2022 ein Bericht dazu vorgelegt werden. Das wird von der **Initiative Urheberrecht** begrüßt und mit der Bitte verbunden, an von ihr aufgezeigten Stellen das Gesetz zu ändern.

Ziel der Reform war es, keine generalklauselartige Schranke für Nutzungen zu Zwecken der Bildung und Wissenschaft zu schaffen. Es sollte vielmehr „einer möglichst eindeutigen Normsetzung der Vorzug gegenüber einer vagen, wenn auch flexiblen Generalklausel gegeben werden“³ Jede Nutzergruppe soll auf eine Vorschrift zugreifen können, „die möglichst präzise Art und Umfang der erlaubten Nutzungen bestimmt“⁴.

¹ BT-Drs. 19/29894, S. 94

² BR-Drucksache 142/21 (Beschluss), Nr. 21

³ Amtl. Begr. Reg-E (BT-Drs. 18/329, S. 21)

⁴ Amt. Begr., ebenda; vgl. auch Wandtke/Bullinger, Vorbemerkung vor §§ 60a–60h (Rn. 1-7)

Die **Initiative Urheberrecht** hat seinerzeit den Ansatz unterstützt⁵, schrankendeterminierte Nutzungsbefugnisse im Bereich der Bildung und der Wissenschaft bereichsbezogen zu konkretisieren und weitgehend auf unbestimmte Rechtsbegriffe zu verzichten, ist es doch Aufgabe in erster Linie des Gesetzgebers, absehbare Streitfragen aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe im Normtext so weit wie möglich zu klären.

Grundsätzlich gilt hinsichtlich der Praxistauglichkeit der Vorschriften § 60 a bis § 60h UrhG, dass sich vieles auch schon in der kurzen Zeit der Geltung der Normen bewährt hat. Das gilt etwa – wie dargelegt - für den gewählten Ansatz. Dennoch zeigt die Praxis, dass einige Regelungen entweder bisher nicht die erwartete Bedeutung erlangt haben, manche sogar schädlich sind oder Probleme aufwerfen, die so nicht bedacht wurden. Der Reform kann daher nicht in jedem Einzelfall Praxistauglichkeit bescheinigt werden. Um zukunftsfähig zu bleiben, sollten Regelungen, die im Einzelnen nachfolgend angesprochen werden, novelliert werden. Eine Novelle könnte dies leisten ohne den Verzicht auf Generalklauseln preisgeben zu müssen.

Darüber hinaus regt die **Initiative Urheberrecht** an, für einige Nutzungen die Relevanz der Regelungen gegenüber der Lizenzierungspraxis unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu untersuchen. Das gilt z.B. für das Verhältnis der Schranke § 60b zur Tätigkeit der audiovisuellen Bildungsmedien. Nach wie vor befürchten Filmurheberverbände sowie Anbieter bzw. Produzenten von Bildungsmedien, dass § 60b die bestehende Infrastruktur für den filmischen Einsatz in Schule und Bildung gefährdet und die eingeführten und funktionierenden Lizenzmodelle zerstört werden.

Als wenig praxistauglich hat sich aus Sicht der Urheber auch § 60g UrhG erwiesen. Dazu sogleich unten unter § 60b.

2. Zu den einzelnen Erlaubnistatbeständen

2.1 § 60a UrhG Unterricht und Lehre

2.1.1 Reichweite und Praxistauglichkeit

a) Mit der Festlegung, den Umfang der Nutzung zu Unterrichts- und Forschungszwecken in § 60a (und § 60c) mit einheitlich 15 Prozent eines Werkes zu bestimmen, hat der Gesetzgeber nach Beobachtung der Initiative Urheberrecht gegenüber dem ursprünglichen Vorhaben im Referentenentwurf in Höhe von 25 Prozent anzusetzen, einen praktikableren Weg gewählt. Jedenfalls aus Sicht der Urheber gibt es daran derzeit keine generelle Kritik. Jedoch sollte der Gesetzgeber bedenken, dass nach der geltenden Fassung die Gefahr eines Missbrauchs der Regelung nicht ausgeschlossen ist. Der mögliche Missbrauch wird seitens der **Initiative Urheberrecht** darin gesehen, dass Werke nach und nach auch vollständig auf der Basis des § 60a UrhG genutzt werden könnten, solange nur der jeweils einzelne Teil nicht mehr als 15 Prozent umfasst. Hier wäre zu überlegen, eine prozentuale Obergrenze einzuführen, wie sie z.B. für die Ausschnittnutzung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk existiert⁶ oder eine auf die Zwecke des jeweiligen Unterrichts etc. begrenzte Nutzung vorzusehen. Zudem sollte der Gesetzgeber keinesfalls Stimmen (wie seinerzeit z.B. der Bundesrat⁷) nachgeben und die Limitierung der Teile von Werken in § 60a Absatz 1 und § 60c Absatz 1 UrhG-E wieder auf mehr als jeweils 15 Prozent

⁵ siehe Stellungnahme der Initiative vom 23.02.2017, <https://urheber.info/diskurs/2017-02-23-stellungnahme-der-initiative-urheberrecht-zum-urhwissg>

⁶ siehe z.B. Tz 16.4.1 des Tarifvertrags über die Urheberrechte arbeitnehmerähnlicher Personen des NDR

⁷ BT-Drs. 18/12329, S. 57

hochzusetzen. Das wäre sachlich nicht gerechtfertigt und würde z.B. im Bereich des Films zu nachteiligen ökonomischen Effekten führen. Ohnehin können auch 15 Prozent eines Werkes kaum noch als kleine Teile bezeichnet werden.

b) Als nicht praxistauglich muss die Bereichsausnahme für die Tagespresse und die Publikumszeitschriften bezeichnet werden. Weder die Urheber noch die Verlage profitieren in ihrer Gesamtheit von dieser Regelung, die in letzter Sekunde auf Initiative insbesondere der FAZ⁸ und auf Vorschlag des Rechtsausschusses⁹ ins Gesetz aufgenommen wurde. Der Rechtsausschuss vertrat die Meinung, dass der Gesetzgeber die besondere Situation der Tages- und Publikumspresse berücksichtigen müsse, die anders als Wissenschafts- und Fachverlage die urheberrechtlich geschützten Inhalte vollständig über ihr eigenes Geschäftsmodell finanzieren würde. Diesen Überlegungen soll nicht widersprochen werden, jedoch ist die Erlaubnis zur Nutzung einzelner Presseartikel auf Basis eigener Lizenzen für die meisten Verlage angesichts der Vielzahl der potentiellen Nutzer, sei es im Schul- oder Hochschulbereich, nicht administrierbar. Das Recht läuft so ins Leere. Daher ist es nicht verwunderlich, dass es in Folge der Regelung in § 60a UrhG nur mit Hilfe der VG Wort und der VG Musikedition (unter Beteiligung der Pressedatenbank PMG und Verlagen der Bildungsmedien) gelang, mit den Ländern einen Gesamtvertrag zu schließen, der auch die Rechte der Presseverlage hinsichtlich der Vervielfältigung von Pressebeiträgen an Schulen wahrt. Im Hochschulbereich gibt es eine solche Regelung bisher nicht. Die Urheber müssen insoweit notgedrungen auf Einnahmen verzichten, denn die Mehrzahl der Presseverlage können ihre Rechte faktisch nicht wahrnehmen. Der Gesetzgeber sollte daher zur Regelung des § 52a UrhG a.F. zurückkehren, wonach einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften von Bildungseinrichtungen zur Veranschaulichung des Unterrichts vergütungspflichtig (gegenüber einer Verwertungsgesellschaft) genutzt werden durften.

2.1.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)

Zur Problematik des Verhältnisses von Schranke und Vertrag (§ 60 g) wird auf die Stellungnahme der **Initiative Urheberrecht** zu § 60 b verwiesen.

2.1.3 Vergütungsfragen (§ 60h UrhG)

a) Um die Gesamtsumme der Vergütungen müssen die Verwertungsgesellschaften zählen. Das ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass Vergütungsschuldner in erster Linie die Länder als Träger der Bildungseinrichtungen Verhandlungspartner sind. Hier macht sich bemerkbar, was unisono bereits seitens der Urheber im Gesetzgebungsverfahren vorgetragen wurde, dass nämlich entsprechend der Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten auch die Haushaltsmittel bereitgestellt werden müssten, aus denen die Urhebervergütung bezahlt werden kann. Leider hat es der Gesetzgeber verabsäumt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder wenigstens an die Länder zu appellieren, die Nutzungen nicht auf Kosten der Urheber vorzunehmen. Aus der eigenen Feststellung¹⁰: *„Die Ausgaben für Zahlungen an Verwertungsgesellschaften (gesetzliche Vergütung) werden sich in dem Maße erhöhen, in welchem die Begünstigten zukünftig von den erweiterten gesetzlichen Nutzungsbefugnissen Gebrauch machen und dafür entsprechend den Tarifen der Verwertungsgesellschaften bzw. den mit den Verwertungsgesellschaften auszuhandelnden Gesamt- oder Rahmenverträgen die Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen zu entrichten haben“* hat der Gesetzgeber keine Konsequenzen

⁸ R. Kühlen, Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG), S. 322, 2020 unter Hinweis auf Steinhauer, Die Urheberrechtsmärchen der FAZ zum geplanten UrhWissG

⁹ BT-Drs. 18/13014, S. 30

¹⁰ BT-Drs. 18/12329. S. 3

gezogen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass seitens der Urheber wie der Verwerter das Fehlen adäquater Vergütungen bemängelt wird.

b) Zudem ist es ein Manko, dass Nutzer im Bildungsbereich nicht verpflichtet sind, Nutzungen nicht werkbezogen zu dokumentieren. Die Regelung in § 60h UrhG, wonach pauschale Vergütungen oder repräsentative Stichproben der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung außer in den Fällen der §§ 60b und 60e Absatz 5 UrhG genügen, wird nicht nur dem Charakter der Vergütung als Ersatz des Schadens und des gerechten Ausgleichs nicht gerecht. Die Regelung ist auch mit § 41 Abs. 1 VGG nicht kompatibel, denn danach kann und muss eine Verwertungsgesellschaft werk- und nutzungsbezogen Auskunft verlangen, soweit nicht ein unangemessen hoher Aufwand dagegenspricht. Nicht zuletzt ist an die Rechtsprechung des BGH zu erinnern, der zufolge eine Verwertungsgesellschaft grundsätzlich gehalten ist, die zur Berechnung der Vergütung erforderlichen Daten der Werknutzung möglichst genau zu erfassen¹¹. Hinsichtlich der Vergütung der Urheber bedeutet die Vorschrift des § 60h Abs. 3 UrhG, dass, da Nutzungsvorgänge nicht erfasst werden müssen, die Einnahmen häufig nur als Aufschlag auf andere Ausschüttungen vorgenommen werden können und damit über die Maßen pauschaliert werden müssen. Das wird z.B. gerade auch von Urhebern im Bereich der Fernsehnutzung kritisiert, die als Berechtigte leer ausgehen können, weil ihre Werke im fraglichen Jahr keine Fernsehausstrahlung hatten und damit die Voraussetzungen der Ausschüttung nicht erfüllen. Die Notwendigkeit der Transparenz erkennend, hat der Gesetzgeber gerade erst die Auskunftsansprüche von Verwertungsgesellschaften auf Vergütungsansprüche nach dem UrhDaG erweitert (§ 41 Abs. 1. S. 1 VGG). Die **Initiative Urheberrecht** plädiert daher dafür, § 60h und § 41 Abs.1 VGG aufeinander abzustimmen, sodass Nutzungen grundsätzlich werkbezogen zu vergüten sind.

c) Zu Recht weist die VG Wort in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass es im Hinblick auf § 60h Abs. 1 S. 2 UrhG allerhöchste Zeit ist, § 54c UrhG so auszugestalten, dass auch digitale Speicherungen erfasst werden. Die Initiative Urheberrecht schließt sich dieser Forderung und der Begründung der VG Wort vollinhaltlich an.

2.2 § 60b UrhG Unterrichts- und Lehrmedien

2.2.1 Reichweite und Praxistauglichkeit

Es ist fraglich, ob die Regelung in § 60b Bestand haben sollte. Da nach Auffassung des BMJV und des DPMA ohnehin Lizenzvereinbarungen der Vorschrift § 60b vorgehen¹², kann die Regelung kaum oder gar nicht Wirkung entfalten. Dann ist es aber auch nicht notwendig, Herstellern von Unterrichts- und Lehrmedien im Wege der Schrankenregelung die Möglichkeit zu eröffnen, in Sammlungen für Unterrichts- und Bildungsmedien bis zu 10 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen. Das gilt vor allem auch, weil etwa Fotografien, Illustrationen, Grafiken etc. im Wege der Schrankenregelung vollständig genutzt werden dürfen. Die Konsequenz der Meinung des DPMA ist, dass Urheber solcher Werke praktisch keine Vergütung erhalten, weil Hersteller von Unterrichts- und Bildungsmedien in der Regel pauschale Vergütungen in ihren Verträgen vorsehen. Insbesondere dann, wenn im Vertragsbereich noch eine Bildagentur dazwischengeschaltet ist, kommt erfahrungsgemäß bei den Urhebern nichts mehr an.

¹¹ BGH GRUR 2013, 1220 (1228), Rdnr. 76

¹² siehe das mit dem BMJV abgestimmte Schreiben des DPMA vom 08.02.2021

Soweit ersichtlich, gibt es zumindest im Bereich der Schulbuchverlage/Fotografie/Illustration/Film keine Anwendungsfälle dieser Vorschrift, weil die Verlage nach eigener Aussage lieber auf Lizenzbasis arbeiten, als die Schranke des § 60b in Anspruch zu nehmen.

Zur Gefahr des Missbrauchs der in § 60b UrhG gezogenen Grenze von 10 Prozent s. o. zu 2.1.1.a.).

2.2.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)

Am Beispiel des § 60b UrhG kann illustriert werden, dass § 60g Abs. 1 UrhG geändert werden muss. Die **Initiative Urheberrecht** schlägt zu § 60g Abs. 1 UrhG vor, zu der Formulierung des Referentenentwurfs zurückzukehren. § 60g Abs. 1 in der geltenden Fassung hat sich für die Urheber nicht bewährt. Das wird durch das zitierte Schreiben des DPMA deutlich. Zu Recht weist das DPMA in diesem Schreiben daraufhin, dass nach der geltenden Fassung des § 60g UrhG eine vertragliche Vereinbarung im Bereich des § 60b der Schrankenregelung vorgeht, solange die Vereinbarung sich im Rahmen der Schranke bewegt und keine zusätzlichen Beschränkungen oder Untersagungen vorsieht. Das entspricht nach der eingehenden Begründung des DPMA der hier maßgeblichen Rechtsprechung des EuGH¹³. Weil sich der Gesetzgeber zu einer Beschränkung und nicht zum Ausschluss des ausschließlichen Rechts entschlossen hat, können Urheber nach der geltenden Regelung kaum verhindern, dass ihre Werke durch Hersteller von Unterrichts- und Bildungsmedien im Wege der Lizenz genutzt werden, ohne dass sie eine adäquate Vergütung erhalten.

Anders hatte der Referentenentwurf¹⁴ noch vorgesehen, dass das ausschließliche Recht an der vom Gesetzgeber gezogenen Grenze der von ihm erlaubten Nutzung endet¹⁵. Begründet wurde im Referentenentwurf dieser Vorschlag wie folgt:

„Zwar käme in Betracht, dass Rechtsinhaber und Nutzer auch im Bereich gesetzlich erlaubter Nutzungen Vereinbarungen schließen könnten, und der Nutzer die vertraglich vereinbarte Vergütung an den Rechtsinhaber (meist den Verlag) zahlt. Zur Durchsetzung der gesetzlichen Schrankenregelung müsste aber jedenfalls hinsichtlich der Nutzungsbefugnisse bestimmt werden, dass Abweichungen zum Nachteil des Nutzers unzulässig sind. Die Beteiligung der Autorinnen und Autoren an der gesetzlichen Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen wäre dann allerdings von den Maßgaben des individuellen Verlagsvertrags abhängig. Schuldet danach der Verlag dem Autor, wie nicht selten bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen, kein Honorar, würde der Urheber selbst von der Nutzung im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnis nicht profitieren. Eine Beteiligung könnte nur garantiert werden, indem einerseits dem Rechtsinhaber zwar die Möglichkeit belassen bliebe, vertraglich Nutzungen zu genehmigen, die bereits gesetzlich erlaubt sind, andererseits aber der Nutzer gleichwohl zur Zahlung der gesetzlichen angemessenen Vergütung von Rechts wegen verpflichtet wird. Dies erscheint nicht überzeugend.“¹⁶

Die **Initiative Urheberrecht** teilt aufgrund der Erfahrungen, die Urheber mit ihren Vertragspartnern immer wieder machen, diese im Referentenentwurf zum Ausdruck kommende Ansicht. Daher sollte nach ihrer Meinung § 60g Abs. 1 wieder so formuliert werden: „(1) Soweit eine Einräumung oder Versagung einer Nutzungsbefugnis eine nach diesem Unterabschnitt erlaubte Nutzung betrifft, ist die Vereinbarung unwirksam.“¹⁷

¹³ EuGH, EuZW 2013, 711 (713), Rdnr. 34ff (37/38) - VG Wort/Kyocera -

¹⁴ Ref-E vom 1.2.2017, S. 46

¹⁵ so auch BGH, NJW 2015, 344 (348), Rdnr. 45 – Drucker und Plotter III -

¹⁶ Referentenentwurf, S.46/47

¹⁷ Referentenentwurf, S. 11

2.2.3 Vergütungsfragen (§ 60h UrhG)

Die **Initiative Urheberrecht** vertritt die Auffassung, dass die Auswirkungen der Schrankenregelungen, vor allem die des § 60b, auf die Lizenzpraxis insbesondere im Filmbereich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten genauer untersucht werden sollten. Im Filmbereich herrscht bei den Gewerkschaften und Verbänden der Urheber die Ansicht vor, dass ihre Vergütung schrumpft oder wenigstens stagniert, weil den Filmherstellern durch erwartete Ausfälle im Bereich des Lizenzgeschäfts Einbußen entstehen, die durch die gezahlten Vergütungen nach § 60h UrhG nicht ausgeglichen werden können. Bisher lassen sich dazu jedoch noch keine Erfahrungswerte ermitteln. Zum einen ist es schwierig, nach der bisher relativ kurzen Zeitspanne seit Inkrafttreten des Gesetzes valide Aussagen zu den tatsächlichen Ausfällen bei der Produktion von Bildungsmedien treffen, zum anderen sind Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften noch nicht erfolgt, weil sich die ZBT erst kürzlich auf einen Verteilungsschlüssel einigen konnte. Die betroffenen Urheber wissen also noch gar nicht, wie hoch die Zahlungen für diese Nutzungen tatsächlich ausfallen werden. Jedoch befürchten Filmverbände, dass die auf den Filmbereich entfallenden Zahlungen durch die Verwertungsgesellschaften in keiner Weise ausreichen, um auch nur eine einzige Neuproduktion aufzuwiegen, die wegen der Gesetzesschranke nicht zustande kommt.

2.3 § 60c UrhG Wissenschaftliche Forschung

2.3.1 Reichweite und Praxistauglichkeit

2.3.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)

2.3.3 Vergütungsfragen (§ 60h UrhG)

2.4 § 60d UrhG Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

2.4.1 Reichweite und Praxistauglichkeit

2.4.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)

Zur Reichweite und Praxistauglichkeit des § 60d UrhG (Text und Data Mining) hat die Initiative Urheberrecht am 10.03.2021 im Rahmen der Gesetzgebung zur Umsetzung der DSM-Richtlinie (Regierungsentwurf) ausführliche Stellung bezogen. Die Stellungnahme wird hier nochmals wiedergegeben, da die angesprochenen Fragen nach wie vor aktuell sind:

„Die das Text- und Data-Mining (TDM) betreffenden Formulierungen der Richtlinie in Art. 2, 3 und 4 sehen eine Vergütungspflicht für die im Rahmen des Text- und Data-Mining genutzten Werke, die urheberrechtlichem Schutz unterliegen, nicht ausdrücklich vor. Der Reg-E hat die bisher in § 60 h UrhG bestehende Vergütungspflicht nicht in den Reg-E übernommen und die Beteiligung der Urheber:innen für Text- und Datamining zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Not aufgegeben.

Wir befürchten, dass der Reg-E die reale Situation des Text- und Data-Mining falsch einschätzt und machen deshalb auf folgendes aufmerksam:

In §44 b Abs. 1 UrhG Reg-E wird TDM derzeit (nur) als automatisierte Analyse von Werken definiert, um „Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen“.

Die in Umsetzung der DSM-RL ermöglichten Nutzungen von urheberrechtlich geschütztem Material im Rahmen des TDM gehen aber hierüber weit hinaus. Der Verzicht auf die Vergütungspflicht führt dazu,

dass Urheber:innen zum vermeintlichen „Wohl der Gemeinschaft“ und der Forschung durch Einführung einer vergütungsfreien Schranke massiv benachteiligt werden, denn dieser Ansatz verkennt die wirtschaftlichen Folgen bereits aktiver Anwendungsgebiete von Produkten aus TDM.

Seit Jahren sind lukrative Wirtschaftsprodukte im Einsatz, deren aus urheberrechtlich geschützten Werken gelerntes „Können“ jene Urheber:innen ersetzen soll, wie etwa:

- (a) die automatisierte Erstellung von Texten;
- (b) die automatisierte Erstellung von Übersetzungen;
- (c) imitative Bildwerke (deep fake);
- (d) die automatisierte Erstellung von Melodien und Musikwerken;
- (e) sowie Text-Analyseinstrumente, die bspw. von Universitäten oder Wirtschaftsunternehmen gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden, um Verbesserungen von Stil, Wertausdruck, Text und Rhetorik für Produktbeschreibungen, für Marketinginformationen, öffentliche Reden usw. vorzunehmen.

Urheberrechtlich geschützte Werke werden mit Hilfe von TDM für die Entwicklung von Produkten so genannter Künstlicher Intelligenz (KI) zum Lern- und Trainingsmaterial und bilden damit die wichtigste Grundlage für die eigentlich nicht sonderlich intelligente, aber rechenstarken KI-Anwendungen und Software im Text, Bild und Musikbereich. Die Forschung arbeitet konsequent der Wirtschaft zu oder wird von dieser finanziert. Gleichzeitig sind die Auswirkungen auf den Buch-, Bild- und Musiksektor absehbar, wo KI-Produkte schon jetzt zur disruptiven, weil preiswerteren Konkurrenz erwachsen. Aktuelle Bestrebungen der EU-Kommission zielen darauf, dass „technische Schöpfungen, die durch KI-Technologie erzeugt werden, im Rahmen des Rechtsrahmens für geistiges Eigentum geschützt werden müssen, um Investitionen in diese Form der Schöpfung zu fördern“. Die Enquete-Kommission Künstliche Intelligenz hat deutlich erkannt, dass urheberrechtlich geschützte Werke die Grundlage einer bedeutenden wirtschaftlichen Ausschöpfung sind: „Der Zugang zum Rohstoff Daten für die Anwendung von KI beeinflusst mithin also die Wettbewerbssituation auf digitalen Märkten“ und betont: „Umfangreiche Regelungen und damit verbundene rechtliche Unklarheiten können den Zugang zu Daten zwecks wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Nutzung erschweren, diese sind aber Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige Anwendung des Maschinellen Lernens.“

Wenn schon anerkannt wird, dass Leistungen der Urheber:innen es überhaupt erst möglich machen, „wettbewerbsfähige“ KI-Produkte zu entwickeln, darf die Konsequenz nicht sein, dass diese rechtlich und wirtschaftlich deutlich schlechter gestellt werden als die Inhaber der Produkte, die aus ihren Werken zusammengesetzt bzw. berechnet werden.

Insoweit besteht aus Sicht der Initiative Urheberrecht kein nachvollziehbarer Grund, auf eine Vergütung für Urheber:innen zu verzichten. Der Erwägungsgrund 17 der Richtlinie steht der Vergütungspflicht jedenfalls nicht entgegen.

Die im ErwG. 17 zum Ausdruck gebrachte Annahme, den Rechteinhabern entstehe nur ein minimaler Schaden durch Text und Data Mining, zumal der Richtliniengeber nur „möglicherweise“ von dieser Annahme ausgeht, der im Reg-E aber zum generellen Verzicht auf die Vergütungspflicht führt, ist demnach falsch. Den Urheber:innen entsteht in der Realität erheblicher Schaden, was die Aufrechterhaltung der Vergütungspflicht des § 60 h und die Erstreckung dieser Pflicht auf Nutzungen nach § 44 b erfordert. Unbedingt geboten ist jedenfalls die Einführung einer Vergütungspflicht für die Nutzung im Rahmen des kommerziellen Text- und Data-Mining nach § 44 b UrhG Reg-E.

Wir plädieren darüber hinaus auch für die Einführung eines opt-out-Rechts für Kreative: es muss ihnen schon aus persönlichkeitsrechtlichen Erwägungen ermöglicht werden, sich der industriellen Ausbeutung ihrer Werke durch Text und Data -Mining zu entziehen.

Für den Fall der Einführung einer Vergütungspflicht sollte schließlich die Einschaltung der jeweiligen Verwertungsgesellschaften vorgesehen werden, um den Abschluss von Gesamtverträgen zwischen Nutzern einerseits und Urheber:innen sowie Rechtsinhabern andererseits zu erleichtern.

2.5 § 60e UrhG Bibliotheken

2.5.1 Reichweite und Praxistauglichkeit

2.5.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)

2.5.3 Vergütungsfragen (§ 60h UrhG)

2.6 § 60f UrhG Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

2.6.1 Reichweite und Praxistauglichkeit

2.6.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)

2.6.3 Vergütungsfragen (§ 60h UrhG)

3. Sonstige Anmerkungen

4. Zum Dialog Lizenzierungsplattform

Berlin, 30.8.2021

Initiative Urheberrecht

In der Initiative Urheberrecht arbeiten über 40 Verbände und Gewerkschaften zusammen, die die Interessen von insgesamt rund 140.000 Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen vertreten.

Rückfragen und Kontakt:

Initiative Urheberrecht

Katharina Uppenbrink | Geschäftsführung

Taubenstraße 1 | D-10117 Berlin

+49 30 2091 5807 | katharina.uppenbrink@urheber.info

www.urheber.info